



Amtsgeschichte Zittau
Zweigstelle Löbau

Abteilung für Zivilsachen

Ellen

Aktenzeichen: 14 C 310/23

Keine Frist wkt. !
(9)

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:



gegen



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgeschichte Zittau durch

Richterin am Amtsgeschichte

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2024 am 21.08.2024

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 3.337,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.10.2023 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, zu Händen der Autohaus
€ 668,07 zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf € 4.005,07 festgesetzt.

Tatbestand:

Nach einem Verkehrsunfall, der sich am 09.12.2022 in Schönbach ereignet hat, verlangt die Klägerin von dem Beklagten restlichen Schadenersatz.

Bei dem Unfall wurde der Pkw der Klägerin mit dem amtlichen Kennzeichen I be-
schädigt; der Unfall wurde durch mit dem Pkw, amtliches
tschechisches Kennzeichen verursacht.

Die 100-prozentige Einstandspflicht des Beklagten ist zwischen den Parteien nicht streitig.

Zur Bezifferung des ihr entstandenen Schadens holte die Klägerin bei dem Sachverständigen

ein Schadensgutachten ein.

Dieses Gutachten bezifferte die Reparaturkosten mit € 16.477,73, den Wiederbeschaffungswert mit € 22.900,00, den Restwert mit € 7.850,00 und die entstandene Wertminderung mit € 1.400,00. Der Schadensgutachter stellte fest, dass das Fahrzeug der Klägerin nicht mehr in einem nutzungsfähigen und verkehrssicheren Zustand befand.

Zur Wiederbeschaffungsdauer, die der Schadensgutachter mit 21 Kalendertagen bemisst, heißt es: „Ein gleichwertiges Fahrzeug, wie das hier in Frage stehende, müsste auf dem regionalen Gebrauchtwagenmarkt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich Sonn- und Feiertage zu beschaffen sein.“; zugleich wird dazu auf eine „angespannte Situation auf dem Gebrauchtwagenmarkt“ abgestellt. Die Nutzungsausfallentschädigung pro Tag bemisst der Schadensgutachter mit € 47,00.

Unter dem 19.12.2022 übersandte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin dem Beklagten das Schadensgutachten und forderte auf, unverzüglich die Haftungsübernahmeerklärung abzugeben; in dem Schreiben heißt es weiter: „Vorsorglich wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Instandsetzung bzw. die Ersatzbeschaffung von Ihrer Zahlung bzw. zumindest Ihrer verbindlichen Haftungszusage abhängig ist. Meine Mandantschaft ist aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nachweislich nicht zur Vorfinanzierung des Schadens in der Lage.“

Die Klägerin entschied sich für eine Totalschadensabwicklung und verkaufte das Wrack zum ermittelten Restwert. Den übrigen Betrag von € 15.050,00 forderte die Klägerin mit Schreiben vom 05.01.2023 und vom 13.01.2023 von dem Beklagten zu bezahlen.

Zugleich beauftragte die Klägerin ihr Autohaus, ihr ein vergleichbares Modell zu beschaffen.

Das Autohaus erwarb für die Klägerin am 03.02.2023 in 28816 Stuhr ein mit dem Unfallfahrzeug nahezu identisches Fahrzeug. Für die erforderliche Überführung des Fahrzeuges stellte das Autohaus der Klägerin € 668,07 in Rechnung.

Anfang März wandte sich die Klägerin an ihr Autohaus, um dringenden Fahrbedarfs wegen ein Fahrzeug anzumieten; sie kam mit der Werkstatt dazu überein, dass der Klägerin das bereits beschaffte Fahrzeug aus Kulanz gegen Anzahlung herausgegeben wird und der restliche Kaufpreis zunächst gestundet wird; die Klägerin erhielt das Fahrzeug am 10.03.2023.

Mit E-Mail vom 20.03.2023 kündigte die beauftragte Versicherung eine Zahlung des Sachschadens an und der Zahlungseingang erfolgte am selben Tag. Daraufhin konnte die vollständige Bezahlung des Kaufpreises von insgesamt 22.700,00 € erfolgen.

Auf den Nutzungsausfall, den die Klägerin für 91 Tage für die Zeit vom 09.12.2022 bis zum

10.03.2023 forderte, zahlte der Beklagte € 940,00 und wies im Hinblick auf weiteren Nutzungsausfallschaden auf die Schadensminderungspflicht der Klägerin hin.

Die Klägerin behauptet, sie habe auch in den Schreiben vom 05.01.2023 und vom 02.02.2023 sowie telefonisch am 17. und 22.02.2022 den Hinweis auf ihre mangelnde finanzielle Leistungsfähigkeit wiederholt und meint, dem Haftpflichtversicherer habe deshalb klar sein müssen, dass bei zögerlicher Regulierung Mehrkosten entstehen würden; eine Vorfinanzierung sei ihr aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen. Daher meint sie, Anspruch auf Bezahlung von Nutzungsausfallentschädigung für 91 Tage von jeweils € 47,00 zu haben.

Zu ihren finanziellen Verhältnissen trägt sie vor, sie habe ein regelmäßiges Einkommen von € 1.300,00 netto und der Kontostand des gemeinsamen Kontos mit ihrem Ehemann habe im streitgegenständlichen Zeitraum einen Guthabenbetrag von € 10.486,86 ausgewiesen.

Die Klägerin behauptet, ein vergleichbares Fahrzeug sei im örtlichen Umfeld bei den hiesigen Händlern nicht ermittelbar gewesen, auch wegen der angespannten Situation auf dem Gebrauchtwagenmarkt; die Klägerin meint daher, sie habe auch Anspruch auf Bezahlung der ihr in Rechnung gestellten Überführungskosten an das Autohaus.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.337,00 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 14.03.23 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, zu Händen der Autohaus ... einen Betrag von 668,07 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 14.04.23 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, eine Warnung der Klägerin hinsichtlich ihrer engen finanziellen Verhältnisse sei nicht erteilt worden. Da das Schadensgutachten die Wiederbeschaffungsdauer mit 21 Tagen bemesse, sei ein darüber hinausgehender Nutzungsausfallschaden nicht gegeben. Im Übrigen ist der Beklagte der Ansicht, die Klägerin habe ihre Vollkaskoversicherung zur Überbrückung in Anspruch nehmen müssen, so dass ihr insofern auch ein Mitverschulden an-

zulasten sei. Der Beklagte stellt auch den Nutzungswillen und die Nutzungsmöglichkeiten der Beklagten als Voraussetzung für die Bezahlung von Nutzungsausfallentschädigung wegen Entbehrung des Fahrzeuges in Frage, da das Ersatzfahrzeug der Klägerin letztlich seit dem 03.02.2023 zur Verfügung gestanden habe und erst Anfang März seitens der Klägerin das Ansinnen an die Werkstatt gestellt worden ist, ein Fahrzeug mieten zu wollen.

Der Beklagte meint, die Überführungskosten seien nicht erstattungsfähig.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle vom 08.05.2024 und vom 10.07.2024 Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen

Entscheidungsgründe:

I. Die zulässige Klage ist ganz überwiegend bis auf einen Teil von Verzugszinsen begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten zunächst Anspruch auf Bezahlung von € 3.337,00 an restlicher Nutzungsausfallentschädigung gemäß §§ 7, 17 StVO; 249, 823 BGB; 115 VVG.

Unstreitig trägt der Beklagte für den der Klägerin entstandenen Schaden aufgrund des Verkehrsunfalls vom 09.12.2022 die volle Haftung. Mit der Klage begehrt die Klägerin restliche Nutzungsausfallentschädigung und die Bezahlung der ihr in Rechnung gestellten Überführungskosten gegenüber dem Autohaus.

Nutzungsausfall ist gem. § 249 BGB zu ersetzender Schaden. Dabei ist der Verlust der Gebrauchsmöglichkeit Voraussetzung des Schadenersatzanspruchs. Ausweislich des vorgelegten Schadensgutachtens war das Fahrzeug der Klägerin, das bei dem Verkehrsunfall beschädigt worden ist, zwar in einem fahrfähigen, nicht jedoch in einem nutzungsfähigen und verkehrssicheren Zustand, so dass ab dem Unfall eine Gebrauchsmöglichkeit seitens der Klägerin nicht mehr bestanden hat.

Nach ständiger Rechtsprechung hat der Eigentümer eines privat genutzten Pkw, der die Möglichkeit zur Nutzung seines Pkw einbüßt, wie vorliegend, auch dann einen Schadenersatzan-

spruch für den Verlust der Gebrauchsmöglichkeit, wenn er kein Ersatzfahrzeug mietet.

Dass die Klägerin erst Anfang März 2023 an die Werkstatt herantrat, um ein Fahrzeug zu mieten, da sie dringenden Fahrbedarf hatte, steht einem Nutzungsausfallschaden nicht entgegen. Insofern der Beklagte den Nutzungswillen der Klägerin bestreitet, ist dieses unbeachtlich, da bei einem privat genutzten Fahrzeug, von dem hier wie gesagt auszugehen ist, in einem Zeitraum, in dem es eben nicht mehr zur Verfügung steht, sowohl vom Nutzungswillen des Eigentümers als auch von der Nutzungsmöglichkeit ausgegangen werden muss.

Sofern der Beklagte darauf hinweist, dass das Ersatzfahrzeug ja bereits am 03.02.2023 angeschafft werden konnte und zur Verfügung gestanden habe, verkennt der Beklagte, dass das Ersatzfahrzeug zwar seitens des Autohauses angeschafft worden war, es der Klägerin deshalb jedoch noch nicht zur Verfügung stand. Die Klägerin hatte auch keinen Anspruch gegenüber dem Autohaus, ihr das Fahrzeug ohne den Kaufpreis dafür zu bezahlen, zu überlassen oder in Erfüllung des Kaufvertrages zu übereignen.

Zu diesem Zeitpunkt, als das Ersatzfahrzeug durch das Autohaus beschafft worden war, war die Klägerin aus ihrer finanziellen Situation heraus nicht in der Lage, den Kaufpreis für das Ersatzfahrzeug an das Autohaus zu bezahlen.

Bereits unter dem 19.12.2022, und somit zeitnah mit der Erstellung des Schadensgutachtens, das dem Beklagten ebenfalls unter dem 19.12.2022 übersandt worden ist, hat die Klägerin auf ihre mangelnde finanzielle Situation hingewiesen. Entgegen der Auffassung des Beklagten, war dieser Hinweis ausreichend. Es wäre an dem Beklagten oder dem Haftpflichtversicherer gewesen, konkrete Fragen zur finanziellen Situation an die Klägerin zu richten, die sie dann hätte beantworten müssen. Aus den vorgelegten Anlagen K4 bis K5 ist ersichtlich, dass die Klägerin keine finanziellen Mittel hatte, um das Ersatzfahrzeug mit weiteren € 13.050,00 bezahlen zu können. Einem Geschädigten und damit auch der Klägerin, ist es nicht zuzumuten, sich aller Barmittel zu Gunsten des Schädigers zu begeben; dabei ist zu berücksichtigen, dass angesichts des Kontostandes des gemeinsamen Kontos der Eheleute selbst das dort vorhandene Guthaben nicht ausgereicht hätte, auch nach Erhalt der Bezahlung des Restwertes, den Restkaufpreis für das Ersatzfahrzeug zu bezahlen.

Völlig zu Recht weist die Klägerin auf die Rechtsprechung des BGH in dem in der Klage zitierten Urteil hin, wonach es eben grundsätzlich Sache des Schädigers ist, die Schadensbeseitigung zu finanzieren. Die Entscheidung betont, dass der Geschädigte Anspruch auf sofortigen (!) Ersatz hat und er unter Umständen zwar berechtigt wäre, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen, dazu aber nicht verpflichtet ist oder gar verpflichtet wäre, einen Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen. Dass der Klägerin ein Zuwarten mit der Schadens-

beseitigung als Verstoß gegen Treu und Glauben vorzuwerfen wäre, ergibt sich aus dem gesamten Parteivortrag nicht. Das Gericht schließt sich den Ausführungen des BGH in der zitierten Entscheidung vom 18.02.2020, Az.: VI ZR 115/19, vollumfänglich an.

Aus vorgenannten Gründen war die Klägerin auch nicht verpflichtet, ihre Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen. Auch dazu weist die Klägerin zu Recht auf den Zweck einer Kaskoversicherung hin, der allein darin besteht, den Versicherungsnehmer von selbst verursachten Schäden am eigenen Fahrzeug freizustellen. Diese Versicherung dient keinesfalls der Entlastung eines dritten Schadenverursachers und stellt sich lediglich als eine private Vorsorge dar. Auf die von der Klägerin auch dazu zitierte Rechtsprechung, insbesondere der des OLG Dresden, Urteil vom 04.05.2012, AZ: 1 O 1797/11, nimmt das Gericht ausdrücklich Bezug.

Nach völlig richtiger Ansicht der Klägerin steht dem Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung auch nicht entgegen, wenn die Klägerin als Geschädigte gelegentlich auf ein Fahrzeug hätte zurückgreifen können, das eigentlich anderen Familienangehörigen zugeordnet ist. Nach richtiger Ansicht der Klägerin ist eben ein derartiges Fahrzeug nicht übrig und hätte der Klägerin auch nicht selbständig vollumfänglich, wie ihr eigenes Fahrzeug, zur Verfügung gestanden, sondern die Nutzung durch die Klägerin hätte dann auf der anderen Seite einen Verzicht auf die Nutzungsmöglichkeit durch einen Dritten erfordert. Richtig ist, dass den Nutzungsausfallschaden ausschließende Zweitfahrzeuge im Sinne der Rechtsprechung nur solche sind, die dem Geschädigten selbst zur Verfügung stehen (vgl. BGH, 23.01.2018, AZ: VI ZR 57/17, Rd.-Ziff. 9).

Die Dauer des Nutzungsausfalls der Klägerin ist allein dem Umstand geschuldet, dass die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners zögerlich regulierte. Der vernommene Zeuge

 bekundete auf Frage des Beklagtenvertreters, in welchem Zeitraum der Zeuge denn die drei bis vier Fahrzeuge gefunden hat, die als gleichwertige Fahrzeuge in Betracht gekommen wären: „Vielleicht in einem Zeitraum von ca. 2 Wochen.“. Die Wiederbeschaffungsdauer ermittelte der Sachverständige für den regionalen Gebrauchtwagenmarkt auf 21 Kalendertage mit Blick auf die angespannte Situation auf dem Gebrauchtwagenmarkt. Nach den nachvollziehbaren schlüssigen Ausführungen des Zeugen war allerdings ein vergleichbares, gleichwertiges Fahrzeug mit der Motorisierung und dem Getriebe am örtlichen Gebrauchtwagenmarkt nicht zu erhalten. Nach richtiger Ansicht der Klägerin reichte die Suche auf den gängigen Internetportalen, die der Zeuge auch nannte, aus. Ein Bestreiten des Beklagten ist insofern nicht erheblich, da sich aus dem Beklagtenvortrag nicht ergibt, inwiefern sich denn auf dem örtlichen Markt, den die Beklagtenseite auch entfernungsmäßig nicht mal benennt, Alternativen

ergeben hätten.

Überlegungen dazu führen aber letztlich nicht weiter, da der Haftpflichtversicherer für den Erwerb des Ersatzfahrzeuges keine sofortige Zahlung leistete. Selbst wenn also in kürzerer Zeit auf dem örtlichen Markt ein gleichwertiges Fahrzeug zu erhalten gewesen wäre, wäre es für die Klägerin mangels finanzieller Mittel nicht erwerbbar gewesen, so dass es insofern einerlei ist, wie lange es gebraucht hat, um das Ersatzfahrzeug zu erwerben.

Ein Vorwurf wegen des Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht kann der Klägerin somit nicht gemacht werden.

Vielmehr zu Gunsten des Beklagten verkürzt sich vorliegend die Nutzungsausfallschadenzeit auf die Zeit bis zum 10.03.2023 und damit um 10 Tage, als der Klägerin durch das Autohaus das Ersatzfahrzeug aus Kulanz ohne Bezahlung des weiteren Kaufpreises von € 15.050,00, sondern Stundung desselben ausgehändigt wurde.

Die Zeit des Nutzungsausfalls beträgt also nach richtiger Berechnung der Klägerin vom Unfalltag bis zur Übergabe des Ersatzfahrzeuges am 10.03.2023 91 Tage. Bei Zugrundelegung des vom Schadensgutachter ermittelten Nutzungsausfallschaden pro Tag von € 47,00 ergibt sich insgesamt ein Nutzungsausfallschaden von € 4.277,00. Darauf hat der Beklagte bereits € 940,00 € gezahlt, so dass sich ein Restbetrag von **€ 3.337,00** errechnet, den der Beklagte an die Klägerin zu bezahlen hat.

Die Klägerin hat auch Anspruch auf die Bezahlung der Überführungskosten von **€ 668,07** an das Autohaus gem. §§ 7, 17 StVO; 249, 823 BGB; 115 VVG.

Die Klägerin hat sich an das Autohaus ihres Vertrauens gewandt, um ein Ersatzfahrzeug zu kaufen, und hat damit das Autohaus auch zugleich dazu beauftragt, ein Ersatzfahrzeug zu beschaffen, da das Autohaus ein entsprechendes vergleichbares, gleichwertiges Fahrzeug mit derselben Motorisierung und Automatikgetriebe ganz offenbar nicht vorrätig hatte. Das ist nicht zu beanstanden. Denn ein Geschädigter hat Anspruch auf gleichwertiges Ersatzfahrzeug, d.h. inwiefern ein Fahrzeug gleichwertig ist, bestimmt sich nach dem Zweck des Schadensausgleichs, einen Zustand herzustellen, der wirtschaftlich dem entspricht, wie er ohne schadenbringendes Ereignis bestünde.

Die Kosten, wie sie sich aus der Anlage K3 ergeben, sind auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Aus der Aussage des Zeugen [REDACTED] ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts nachvollziehbar, dass eben auf dem örtlichen Gebrauchtwagenmarkt, den der Zeuge [REDACTED]

von der Entfernung her sogar teilweise bis Berlin ausdehnte, ein gleichwertiges Fahrzeug nicht zu beschaffen war, so dass die Überführungskosten auch der Höhe nach nicht zu beanstanden sind.

Ein Anspruch der Klägerin auf Zinsen auf die Nutzungsausfallentschädigung ab dem 13.04.2023 ist dem Klägervortrag jedoch nicht zu entnehmen.

Der Anspruch auf Bezahlung von gesetzlichen Verzugszinsen besteht grundsätzlich gemäß §§ 286 I, 288 I BGB. Dass die Klägerin den Beklagten aber überhaupt unter Fristsetzung aufgefordert hätte, den Nutzungsausfallschaden zu begleichen, mit der Folge, dass sich ein Verzug der Klägerin ab dem 13.04.2023 ergeben könnte, ist nicht ersichtlich. Wann die Beklagte den Teilbetrag von € 940,00 bezahlt hat, ergibt sich ebenso nicht, so dass hier Zinsen auf den Nutzungsausfallschaden ab Zustellung der Klage und somit Eintritt der Rechtshängigkeit ab dem 16.10.2023 zuzusprechen sind.

Dasselbe gilt letztendlich für die Frage der Verzugszinsen, die im Hinblick auf die Überführungskosten geltend gemacht werden. Inwiefern die Klägerin seitens des Autohauses aufgefordert worden ist, die Überführungskosten zu bezahlen, ergibt sich nicht; so dass insofern auch ein Zinsschaden der Klägerin nicht ersichtlich ist.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

III. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn

- der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat oder
- es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, sofern die Berufung darauf gestützt wird, dass ein Fall schuldhafter Versäumnis nicht vorgelegen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem **Landgericht Görlitz, Postplatz 18, 02826 Görlitz** einzulegen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Die Berufung kann durch den Rechtsanwalt auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.



Richterin am Amtsgericht